

Übersicht Zollkodex (UZK), Zollkodex Delegierte Verordnung (UZK-DA) Zollkodex Durchführungsverordnung (UZK-IA)

Tabelle: Spalte 1: Rechtsbereich (Gliederung laut UZK)
Spalte 2 bis 4: Art. UZK, UZK-DA, UZK-IA

| TITEL I: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|---|---------|---------|---------|
| KAPITEL 1: Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen | 1 – 5 | 1 | 1 |
| KAPITEL 2: Rechte und Pflichten von Personen nach den zollrechtlichen Vorschriften | | | |
| Übermittlung von Informationen | 6 – 17 | 2 – 7 | 2 – 7 |
| Zollvertretung | 18 – 21 | | |
| Zollrechtliche Entscheidungen | 22 – 37 | 8 – 22 | 8 – 23 |
| Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter | 38 – 41 | 23 – 30 | 24 – 35 |
| Sanktionen | 42 | | |
| Rechtsbehelfe | 43 – 45 | | |
| Warenkontrolle | 46 – 50 | | 36 – 47 |
| Aufbewahrung von Unterlagen und sonstigen Informationen sowie Gebühren und Kosten | 51 – 52 | | |
| KAPITEL 3: Währungsumrechnung und Fristen | 53 – 55 | | 48 |

| TITEL II: GRUNDLAGEN FÜR DIE ANWENDUNG VON EINFUHR- ODER AUSFUHRABGABEN UND SONSTIGEN FÜR DEN WARENVERKEHR VORGESEHENEN MASSNAHMEN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|--|---------|---------|-----------|
| KAPITEL 1: Gemeinsamer Zolltarif und zolltarifliche Einreihung von Waren | 56 – 58 | | 49 - 56 |
| KAPITEL 2: Warenursprung | | | |
| Nichtpräferenziieller Ursprung | 59 – 63 | 31 – 36 | 57 – 59 |
| Präferenziieller Ursprung | 64 – 66 | 37 – 58 | 60 – 126 |
| Bestimmung des Ursprungs bestimmter Waren | 67 – 68 | 59 – 70 | |
| KAPITEL 3: Zollwert der Waren | 69 – 76 | 71 | 127 – 146 |

| TITEL III: ZOLLSCHULD UND SICHERHEITSLIESTUNG | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|---|-----------|----------|-----------|
| KAPITEL 1: Entstehen der Zollschuld | | | |
| Einfuhrzollschuld | 77 – 80 | | |
| Ausfuhrzollschuld | 81 – 82 | | |
| Gemeinsame Vorschriften für die Einfuhr- und die Ausfuhrzollschuld | 83 – 88 | 72 – 80 | |
| KAPITEL 2: Sicherheitsleistung für eine möglicherweise entstehende oder eine entstandene Zollschuld | 89 – 100 | 81 – 86 | 147 – 164 |
| KAPITEL 3: Erhebung, Entrichtung, Erstattung und Erlass des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag | | | |
| Festsetzung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag, Mitteilung der Zollschuld und buchmäßige Erfassung | 101 – 107 | 87 – 88 | 165 – 171 |
| Entrichtung des Einfuhr- oder Ausfuhrabgabebetrag | 108 – 115 | 89 – 91 | |
| Erstattung und Erlass | 116 – 123 | 92 – 102 | 172 – 181 |
| KAPITEL 4: Erlöschen der Zollschuld | 124 – 126 | 103 | |

| TITEL IV: VERBRINGEN VON WAREN IN DAS ZOLLGEBIET DER UNION | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|--|-----------|-----------|-----------|
| KAPITEL 1: Summarische Eingangs anmeldung | 127 – 132 | 104 – 113 | 182 – 188 |
| KAPITEL 2: Ankunft der Waren | | 114 – 118 | |
| Eingang von Waren in das Zollgebiet der Union | 133 – 138 | | 189 |
| Gestellung, Entladung und Beschau der Waren | 139 – 143 | | 190 |
| Vorübergehende Verwahrung von Waren | 144 – 152 | | 191 – 193 |

Übersicht UZK, UZK-DA, UZK-IA

| TITEL V: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN ZOLLRECHTLICHEN STATUS, DIE ÜBERFÜHRUNG VON WAREN IN EIN ZOLLVERFAHREN SOWIE DIE ÜBERPRÜFUNG, ÜBERLASSUNG UND VERWERTUNG VON WAREN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|--|--------------|--------------|--------------|
| KAPITEL 1: Zollrechtlicher Status von Waren | 153 – 157 | 119 – 133 | 194 – 215 |
| KAPITEL 2: Überführung von Waren in ein Zollverfahren | | | |
| Allgemeine Vorschriften | 158 – 161 | 134 – 144 | 216 – 222 |
| Standard-Zollanmeldungen | 162 – 165 | | |
| Vereinfachte Zollanmeldungen | 166 – 169 | 145 – 147 | 223 – 225 |
| Vorschriften für alle Zollanmeldungen | 170 – 176 | 148 | 226 – 227 |
| Sonstige Vereinfachungen | 177 – 187 | 149 – 152 | 228 – 237 |
| KAPITEL 3: Überprüfung und Überlassung von Waren | | | |
| Überprüfung | 188 – 193 | | 238 – 245 |
| Überlassung | 194 – 196 | 153 – 154 | 246 – 247 |
| KAPITEL 4: Verwertung von Waren | 197 – 200 | | 248 – 250 |

| TITEL VI: ÜBERLASSUNG ZUM ZOLLRECHTLICH FREIEN VERKEHR UND BEFREIUNG VON DEN EINFUHRABGABEN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|---|--------------|--------------|--------------|
| KAPITEL 1: Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr | 201 – 202 | 155 – 157 | 251 – 252 |
| KAPITEL 2: Befreiung von den Einfuhrabgaben | | | |
| Rückwaren | 203 – 207 | 158 – 160 | 253 – 256 |
| Seefischerei und Meereserzeugnisse | 208 – 209 | | 257 |

| TITEL VII: BESONDERE VERFAHREN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|------------------------------------|--------------|--------------|--------------|
| KAPITEL 1: Allgemeine Vorschriften | 210 – 225 | 161 – 183 | 258 – 271 |
| KAPITEL 2: Versand | | | |
| Externer und interner Versand | 226 – 232 | 184 – 187 | 272 – 290 |
| Unionsversand | 233 – 236 | 188 – 200 | 291 – 321 |
| KAPITEL 3: Lagerung | | | |
| Gemeinsame Vorschriften | 237 – 239 | | |
| Zolllager | 240 – 242 | 201 – 203 | |
| Freizonen | 243 – 249 | | |
| KAPITEL 4: Verwendung | | | |
| Vorübergehende Verwendung | 250 – 253 | 204 – 238 | 322 – 323 |
| Endverwendung | 254 | 239 | |
| KAPITEL 5: Veredelung | | | |
| Allgemeine Vorschriften | 255 | 240 | |
| Aktive Veredelung | 256 – 258 | 241 | 324 – 325 |
| Passive Veredelung | 259 – 262 | 242 – 243 | |

| TITEL VIII: VERBRINGUNG VON WAREN AUS DEM ZOLLGEBIET DER UNION | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|--|--------------|--------------|--------------|
| KAPITEL 1: Formalitäten vor dem Ausgang von Waren | 263 – 266 | 244 – 245 | 326 – 328 |
| KAPITEL 2: Formalitäten beim Ausgang von Waren | 267 – 268 | 246 – 247 | 329 – 335 |
| KAPITEL 3: Ausfuhr und Wiederausfuhr | 269 – 270 | 248 – 249 | 336 – 340 |
| KAPITEL 4: Summarische Ausgangsmeldung | 271 – 273 | | 341 – 342 |
| KAPITEL 5: Wiederausfuhrmitteilung | 274 – 276 | | 343 – 344 |
| KAPITEL 6: Befreiung von den Ausfuhrabgaben | 277 | | |

Übersicht UZK, UZK-DA, UZK-IA

| TITEL IX: ELEKTRONISCHE SYSTEME, VEREINFACHUNGEN, BEFUGNISÜBERTRAGUNG, AUSSCHUSSVERFAHREN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | UZK | UZK-DA | UZK-IA |
|---|--------------|--------------|--------------|
| KAPITEL 1: Entwicklung elektronischer Systeme | 278 – 281 | | |
| KAPITEL 2: Vereinfachungen bei der Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften | 282 – 283 | | |
| KAPITEL 3: Befugnisübertragung und Ausschussverfahren | 284 – 285 | | |
| KAPTEL 4: Schlussbestimmungen | 286 – 288 | 250 – 255 | 345 – 349 |

1. Allgemeine Vorschriften

UZK, Titel I; Art. 1 – 55

UZK-DA, Titel I; Art. 1 – 30

UZK-IA, Titel I; Art. 1 – 48

1.1 Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften, Auftrag des Zolls und Begriffsbestimmungen

Zum Verständnis des Unionszollrechts sind Begriffsbestimmungen (Definitionen) erforderlich, es können in diesem Werk nachstehend aber nur die wichtigsten Definitionen behandelt werden. Definitionen befinden sich üblicherweise am Beginn des jeweiligen Rechtsakts (z.B. in Art. 5 UZK, Art. 1 UZK-DA, Art. 1 UZK-IA).

Zollgebiet, Anwendungsgebiet, Drittland

Geltungsbereich der zollrechtlichen Vorschriften ist das Zollgebiet der (Europäischen) Union, dazu zählen grundsätzlich die Staatsgebiete der 28 (nach dem Austritt Großbritanniens 27) MS. Bei einigen MS sind Gebietsteile vom Zollgebiet ausgeschlossen, wie z.B. die Färöer und Grönland im Falle von Dänemark, andererseits können auch Gebiete, die nicht zum Staatsgebiet der MS zählen, zum Zollgebiet der Union gehören, wie etwa das Fürstentum Monaco. Außerdem ist zu beachten, dass das Zollgebiet der Union nicht deckungsgleich sein muss mit den Steuergebieten der MS (Umsatzsteuer und Mehrwertsteuer), so gehören die Kanarischen Inseln zwar zum Zollgebiet der Union, aber nicht zum Umsatzsteuer- und Verbrauchsteuergebiet Spaniens. Solche Teile des Zollgebiets der Union, in denen die Umsatz- und Verbrauchsteuervorschriften der Union nicht anwendbar sind, werden entsprechend der Definition des Art. 1 Z. 35 UZK-DA auch steuerliche Sondergebiete genannt. Drittland ist ein Land oder Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union.

Vom Zollgebiet zu unterscheiden ist das Anwendungsgebiet, das gemäß § 3 ZollR-DG das Bundesgebiet der Republik Österreich mit Ausnahme der Gebiete der Ortsgemeinden Jungholz (Tirol) und Mittelberg (Vorarlberg) ist. Das österreichische Zollrecht (ZollR-DG, ZollR-DV und ZollAnm-V 2016) ist nur im Anwendungsgebiet anwendbar, für Jungholz und Mittelberg gelten ergänzend zum UZK die deutschen Zollrechtvorschriften (z.B. das Zollverwaltungsgesetz).

Auftrag des Zolls

Art. 3 UZK beschreibt den Auftrag der Zollbehörden mit der Überwachung des internationalen Handels der Union sowie der Leistung eines Beitrags zu einem fairen und liberalisierten Handel, der Umsetzung der externen Aspekte des Binnenmarkts, der gemeinsamen Handelspolitik und anderen Politiken wie auch der Sicherheit der Lieferkette. Dieser Auftrag an die Zollbehörden ist mehr als Proklamation nach au-

Ben („Mission Statement“) zu verstehen, direkte Rechte und Pflichten können aus ihr nicht abgeleitet werden.

Zollrechtliche Vorschriften

Zu den zollrechtlichen Vorschriften der Union gehören neben dem UZK insbesondere die delegierte Verordnung mit ergänzenden Vorschriften zum UZK, die Durchführungsverordnung zum UZK, die Verordnung mit Übergangsregelungen zum UZK, der gemeinsame Zolltarif, die Zollbefreiungsverordnung sowie internationale Übereinkünfte, die zollrechtliche Vorschriften enthalten, welche in der Union anwendbar sind, z.B. das Carnet TIR-Übereinkommen. Als nationale Vorschriften zur Durchführung des Unionszollrechts wäre das Zollrechts-Durchführungsgesetz, die Zollrechts-Durchführungsverordnung oder auch die Zollanmeldungs-Verordnung 2016 zu nennen. Sofern die zollrechtlichen Vorschriften keine einschlägigen Regelungen vorsehen, sind gemäß § 2 Abs. 1 ZollR-DG die allgemeinen abgabenrechtlichen Vorschriften anwendbar, dazu zählt insbesondere die BAO, aber auch das AVOG.

Person, Wirtschaftsbeteiligter, Besitzer der Waren

Unter Person versteht man im Zollrecht eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten. Wirtschaftsbeteiligter ist eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit mit Tätigkeiten befasst ist, die durch die zollrechtlichen Vorschriften abgedeckt sind. Besitzer der Waren ist die Person, die Eigentümer der Waren ist oder eine ähnliche Verfügungsbefugnis besitzt bzw. in deren tatsächlicher Verfügungsgewalt sich die Waren befinden.

Praxistipp

Die Definition des „Besitzers der Waren“ nach Art. 5 Z. 34 UZK ist in der Praxis in diversen Konstellationen von Bedeutung. Z.B. hat der Besitzer der Waren gemäß Art. 134 UZK das Recht, Waren, die unter zollamtlicher Überwachung stehen, zu beschauen und Proben zu entnehmen. Den Besitzer der Waren trifft aber auch die Verpflichtung, die Kosten einer von den Zollbehörden angeordneten Zerstörung der Waren zu tragen (Art. 197 UZK) und es können ihn in Zusammenhang mit der Beförderung, Gestellung und Anmeldung von Waren Verpflichtungen treffen, die relevant für eine Zollschuldentstehung sind.

Bei der Definition im UZK ist zu beachten, dass sie sich nicht mit dem zivilrechtlichen Begriff des Besitzers der Waren deckt, sondern wesentlich weiter ist, um möglichst viele Konstellationen abzudecken, in denen die Zollbehörden eine für die Waren verantwortliche Person benötigen.

Ansässigkeit, gewöhnlicher Wohnsitz

Eine Person ist ansässig im Zollgebiet der Union, wenn im Falle einer natürlichen Person sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Union hat oder im Falle einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung, wenn sie ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung im Zollgebiet der Union hat. Von der Ansässigkeit hängt unter anderem die Inanspruchnahme bestimmter Zollverfahren ab wie z.B. die vorübergehende Verwendung, die im Allgemeinen nur für Personen zulässig ist, die nicht im Zollgebiet ansässig sind, oder die Erteilung bestimmter zollrechtlicher Bewilligungen. Von der Ansässigkeit zu unterscheiden ist der normale oder gewöhnliche Wohnsitz, der in § 4 Abs. 2 Z. 8 ZollR-DG geregelt ist und unter Berücksichtigung der persönlichen und beruflichen Bindungen einer Person auf den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen abstellt.

Einfuhrabgaben, Ausfuhrabgaben, Eingangsabgaben

Einfuhrabgaben sind die für die Einfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben, also die Zölle, deren Höhe anhand der Zollsätze im gemeinsamen Zolltarif festgesetzt wird. Eine Sonderform sind die so genannten Antidumpingzölle, die auf Waren erhoben werden, die Gegenstand eines Dumpings sind (das bedeutet, ihr Einfuhrpreis in die EU ist günstiger als ihr Preis im Ausfuhrland, z.B. weil im Ausfuhrland eine unzulässige Subvention gewährt wird) und deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der Union den Interessen der in der Union ansässigen Unternehmen schaden könnte.

Von den Einfuhrabgaben zu unterscheiden ist der Begriff der Eingangsabgaben, der sowohl die Einfuhrabgaben der Union als auch die nationalen Abgaben, die bei der Einfuhr einer Ware anfallen (also die EUST und allenfalls eine bei der Einfuhr anfallende Verbrauchsteuer wie die Mineralölsteuer, die Biersteuer, die Alkoholsteuer oder die Tabaksteuer) umfasst. Die nationalen Eingangsabgaben allein werden auch als „sonstige Eingangsabgaben“ bezeichnet.

Ausfuhrabgaben sind die für die Ausfuhr von Waren zu entrichtenden Abgaben. Das Unionszollrecht sieht die Möglichkeit von Ausfuhrabgaben vor allem bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte vor, tatsächlich werden derzeit aber keine Ausfuhrabgaben erhoben.

Zollschuld, Zollschuldner, Eigenmittel

Zollschuld ist die Verpflichtung einer Person, den aufgrund der geltenden zollrechtlichen Vorschriften für eine bestimmte Ware vorgesehenen Betrag an Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten. Zollschuldner ist eine zur Erfüllung der Zollschuld verpflichtete Person. Die Zollschuld entsteht immer kraft Gesetzes in richtiger Höhe, ist dem Zollsuldner mitzuteilen (das geschieht im Regelfall elektronisch durch das e-zoll System oder schriftlich durch einen Abgabebescheid der Behör-

de) und buchmäßig zu erfassen, das bedeutet, der Betrag wird in die Buchführung bzw. die Konten der Abgabenbehörde eingetragen und die weitere Einhebung elektronisch überwacht.

Die Zölle sind Eigenmittel der Union, das bedeutet, die EU finanziert sich unter anderem aus den Zolleinnahmen. 80% der Zölle sind nach den Vorschriften des Eigenmittelbeschlusses und der Eigenmittelverordnung an die Union zu überweisen, 20% verbleiben den MS als Ausgleich für die Erhebung der Zölle.

Zollrechtlicher Status, Unionswaren, Nicht-Unionswaren

Zollrechtlicher Status ist der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.

Unionswaren sind Waren, die

- a) im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden,
- b) aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden,
- c) im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus Waren nach Buchstabe b) oder aus Waren nach den Buchstaben a) und b) gewonnen oder hergestellt wurden.

Nicht-Unionswaren sind andere als die oben als Unionswaren definierten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Zu einem Statuswechsel von der Nicht-Unionsware zur Unionsware kommt es im Regelfall durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder, wenn die Zollschuld durch Pflichtverletzungen entstanden ist, durch die Entrichtung der vorgeschriebenen Abgaben. Umgekehrt wird eine Unionsware durch das Verlassen des Zollgebiets zur Nicht-Unionsware (es sei denn, das interne Versandverfahren wird in Anspruch genommen) oder durch die Überführung in ein Zollverfahren, das nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen ist.

Der Status einer Ware hat in vielerlei Hinsicht Auswirkungen, wie etwa die zollamtliche Überwachung, der vor allem Nicht-Unionswaren unterliegen, oder auch die Möglichkeit von Zollkontrollen, die bei (Verdacht auf) Nicht-Unionswaren auch innerhalb des Zollgebiets besteht. Der entsprechende Status ist überdies Voraussetzung für die Inanspruchnahme des jeweiligen Zollverfahrens, so ist der externe Versand ebenso wie die vorübergehende Verwendung im Regelfall nur für Nicht-Unionswaren vorgesehen, die passive Veredelung hingegen für Unionswaren.

Beispiel

Ein Reisender mit Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Union nimmt für seinen ausländischen PKW mit Grenzübertritt formlos das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch.

Beim drittländischen PKW handelt es sich um eine Nicht-Unionware, für die das Verfahren der vorübergehenden Verwendung unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zulässig ist. Während des Verfahrens, also während des Aufenthalts des Reisenden im Zollgebiet, steht der PKW unter zollamtlicher Überwachung. Kommt es zu einer Pflichtverletzung, entsteht grundsätzlich die Zollschuld. Mit Entrichtung der Zollschuld wechselt der PKW den Status von der Nicht-Unionware zur Unionware.

Wichtig

Durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr ändert sich der Status einer Ware von Nicht-Unionware auf Unionware, der Ursprung der Ware bleibt aber unverändert, und zwar so lange, bis eine ausreichende Be- oder Verarbeitung der Ware stattgefunden hat.

Eine verzollte chinesische Ware, die nicht weiter bearbeitet wird, wird demnach nach ihrer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr zu einer Unionware, der Ursprung bleibt unverändert chinesisch.

Zollkontrolle, Zollamtliche Überwachung

Zollkontrollen sind spezifische Handlungen, die die Zollbehörden zur Gewährleistung der Einhaltung der zollrechtlichen und sonstigen Vorschriften über Eingang, Ausgang, Versand, Beförderung, Lagerung und Endverwendung von Waren, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb dieses Gebiets befördert werden, sowie über das Vorhandensein von Nicht-Unionswaren und Waren in der Endverwendung und deren Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Union vornehmen.

Die zollamtliche Überwachung besteht aus allgemeinen Maßnahmen der Zollbehörden mit dem Ziel, die Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften und gegebenenfalls der sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die für Waren gelten, die solchen Maßnahmen unterliegen.

Der Begriff der Zollkontrollen ist sehr weit gefasst und beinhaltet alle Situationen, in denen die Zollbehörden mit Waren bzw. Dokumenten, Handlungen oder sonstigen Informationen konfrontiert sind, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Dabei bei Nicht-Unionswaren bzw. Waren der Endverwendung die zollamtliche Über-